

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
5 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Unzufriedenheit mit der Programm-Gestaltung beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunk-Beitrags

Die Pflicht zur Zahlung der Rundfunk-Gebühren beschäftigt des Öfteren die Verwaltungsgerichte in Deutschland. In aller Regel mit wenig Erfolg für die Kläger-Seite. Ein besonderer Fall wurde kürzlich vor dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (BayVGh) mit Sitz in München verhandelt.

Eine im Landkreis Rosenheim wohnhafte Klägerin wandte sich gegen die Festsetzung von Rundfunk-Beiträgen für ihre Wohnung. Sie machte geltend, die Beitragspflicht müsse wegen eines aufgrund mangelnder Meinungsvielfalt bestehenden „generellen strukturellen Versagens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ entfallen. Es sei Aufgabe der Verwaltungsgerichte, im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht hierzu Feststellungen zu treffen.

Das **Verwaltungsgericht München** wies die Klage in erster Instanz ab, lies jedoch die Berufung zum BayVGh wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu. Diese „Chance“ nutzte die Klägerin, doch die eingelegte Berufung gegen die Entscheidung vom VG



Das Bayerische Verwaltungsgericht in München hat sich mit der Unzufriedenheit bei der Programm-Gestaltung und den Folgen für die Rundfunk-Gebühr befasst. – Foto: VGh München

München wurde auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (Urteil vom 17. Juli 2023 – Az.: 7 BV 22 2642).

BayVGh: Erbringung der Leistung rechtfertigt Rundfunk-Gebühr

In der Presse-Information vom 22. August 2023 erläutert der BayVGh, dass der Rundfunkbeitrag nach „der Rechtsprechung des

funkanstalten voraus und schütze zudem vor der Einflussnahme Außenstehender.

Kontroll-Gremien sorgen für die Einhaltung der Vorgaben

Die Kontrolle, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die verfassungsmäßigen Vorgaben erfüllen, obliege deshalb deren plural besetzten Aufsichtsgremien. Einwände gegen die Qualität der öffentlich-rechtlichen Programm-Inhalte sowie andere Fragen der Programm- und Meinungsvielfalt könnten daher die Erhebung des Rundfunk-Beitrags nicht in Frage stellen. Den Beitragspflichtigen stünden hierfür die Eingabe- und Beschwerde-Möglichkeiten zu den gesetzlich vorgesehenen Stellen der Rundfunkanstalten offen.

Daher hat der BayVGh auch keine Revision gegen die Entscheidung zugelassen. Gleichwohl kann die Klägerin innerhalb eines Monats gegen die Nichtzulassung der Revision eine Beschwerde beim **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig einlegen. (ps)

Bundesverfassungsgerichts ausschließlich als Gegenleistung für die Möglichkeit des Rundfunkempfangs erhoben werde. Ziel des Rundfunk-Beitrags sei es, eine staatsferne bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes garantierte Programmfreiheit setze die institutionelle Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rund-

Die 5 neuen Titel

M
MVFP IMPULS
MVFP PULS

N
Nord bei Nordost
Nord bei Nordost - Westend

P
PlanetNarratives



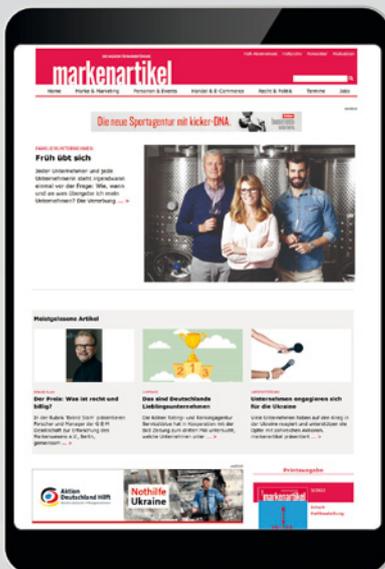
Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nord bei Nordost Nord bei Nordost - Westend

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**triple pictures GmbH,
Semperstraße 26, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

PlanetNarratives

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie sämtlichen Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Bühnen- und Hörspielwerke, Internetangebote, Veranstaltungstitel und Messen.

**Nicole Zabel-Wasmuth,
Schönhauser Allee 22b, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MVFP PULS MVFP IMPULS

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**MVFP Medienverband der freien Presse e.V.,
Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de